

52J – GRUNDSTÜCKSEIGENTUMS- UND MIETEN-RECHTSSCHUTZ

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Versicherungsobjektes (Ein- und Zweifamilienhaus oder Wohnung); nicht aber als Vermieter oder Verpächter (Artikel 24 ARB).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Zusammenhang auch auf alle im Versicherungsobjekt (Ein- und Zweifamilienhaus oder Wohnung) lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers in gerader auf- und absteigender Linie sowie seines Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten. Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen untereinander.

Bei Einfamilienhäusern gelten das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke (Liegenschaften, Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne m²-Begrenzung mitversichert.

Bei Einfamilienhäusern einer aufgelassenen Landwirtschaft gilt nur das Grundstück bzw. die Benützungsabschnitte „Baufläche“ (ohne m²-Begrenzung) versichert.